

# ZH\_OBERGERICHT SB150480 vom 23. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB150480](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150480)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB150480 du 23 mai 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB150480 del 23 maggio 2016

## Erwägungen

### E. 1

Mit vorstehend wiedergegebenem Urteil vom 19. August 2015 wurde der Beschuldigte der versuchten schweren Körperverletzung, der Sachbeschädigung und der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes für schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten und einer Busse von Fr. 800.-- verurteilt (Urk. 63).

#### E. 1.1

Die Anklage geht infolge von zwei bzw. drei angeklagten Schlägen mit einer Bierflasche gegen den Kopf des Geschädigten von mehrfacher Tatbegehung aus. Unzweifelhaft genügt jeder der Schläge einzeln den Anforderungen an eine Körperverletzung. Ebenso kann jeder der Schläge zu unterschiedlichen Verletzungen führen.

#### E. 1.2

Ob der für die Annahme eines Einheitsdeliktes geforderte enge zeitliche und örtliche Konnex und die Gleichartigkeit der Begehungsweise gegeben ist oder ob umgekehrt von einer mehrfachen Tat auszugehen ist, ist im Einzelfall nicht einfach zu beurteilen und hängt letztlich von der Einstellung des Betrachters zur jeweiligen Handlungslehre ab (DONATSCH/TAG, Strafrecht I, 9. Aufl., Zürich 2013 S. 413). Nach zutreffender Auffassung kann es weder auf eine rein kausale Betrachtungsweise (kausaler Handlungsbegriff) ankommen noch ausschliesslich darauf, was der Handelnde mit seinem Tun bezwecken will (finaler Handlungsbegriff). Massgebend muss neben der Kombination dieser Gesichtspunkte die Frage nach dem Sinn und der Wahrnehmung des täterschaftlichen Verhaltens aus der Sicht der Gesellschaft sein (soziale Handlungslehre). Im Entscheid 6S.531/2000 vom 27. Dezember 2000 E. 2c befand das Bundesgericht, eine Handlungseinheit liege vor, wenn das gesamte, auf einem einheitlichen Willensakt beruhende Tätigwerden des Täters kraft eines engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs der Einzelakte bei natürlicher Betrachtungsweise objektiv noch als ein einheitliches, zusammengehörendes Geschehen erscheint. Letztlich führen all diese Versuche der Begriffsbestimmung nicht immer zu einem Ziel, zumal es sich beim Begriff "natürlich" wiederum um einen auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff handelt. Es darf allerdings nicht aus den Augen verloren werden, dass in Bezug auf das Tatverschulden bzw. die Höhe der Strafe die Frage der Handlungseinheit nur eine beschränkte Rolle spielt bzw. oft gar keine Auswirkungen hat. So schreibt etwa ACKERMANN im Basler Kommentar zutreffend, es spiele keine Rolle, ob ein Fahrzeuglenker dreimal unabhängig voneinander die Geschwindigkeit nur kurz,

- 17 - aber massiv überschreitet, oder ob er auf einer Fahrt, die eine natürliche Handlungseinheit darstellt, dreimal massiv zu schnell fährt (BSK StGB I-ACKERMANN, N 45 zu Art. 49). Im Sinne einer willkürfreien bzw. rechtsgleichen Rechtsprechung ist deshalb

bei gleichartigen Handlungen gegen dasselbe Rechtsgut innert weniger Sekunden grundsätzlich von einer Handlungseinheit auszugehen. Entgegen dem Standpunkt der Staatsanwaltschaft (vgl. Urk. 96 S. 4 f.) ist deshalb mit der Vorinstanz nicht von mehrfacher Tatbegehung auszugehen, weil der Beschuldigte zwei Mal mit der Bierflasche zugeschlagen hat. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Flasche beim zweiten und damit letzten Schlag gegen den Kopf des Geschädigten zu Bruch ging und dabei erst die Schnittverletzungen verursacht wurden. Somit ist – entgegen der Staatsanwaltschaft (Urk. 96 S. 5) – in Bezug auf die beiden Schläge von gleichartiger Begehungsweise auszugehen, eben gerade auch weil der Beschuldigte beide Male mit einer anfänglich intakten Flasche zum Schlag ansetzte (und damit eben den zweiten Schlag nicht andersartig mit einer bereits abgebrochenen Flasche ausführte). 2. Qualifikation als schwere Körperverletzung

### **E. 1.3**

Es besteht damit kein Anlass, die Berufungsverhandlung aufgrund des – verspäteten und unbegründeten – Verschiebungsgesuchs der erbetenen Verteidigung zu verschieben. 2. Gutachten zur Schuldfähigkeit

### **E. 2**

Gegen das mündlich eröffnete Urteil wurde von der Staatsanwaltschaft am 25. August 2015 (Datum Eingang) und vom Beschuldigten mündlich am 25. August 2015 bzw. von dessen amtlichen Verteidiger am 31. August 2015 (Datum Poststempel 28. August 2015), somit innert der 10-tägigen Frist von Art. 399 Abs. 1 StPO, Berufung angemeldet (Urk. 52, 53 und 54). Das begründete Urteil wurde der Staatsanwaltschaft und dem amtlichen Verteidiger am 12. November 2015 zugestellt (Urk. 60, 62/1 - 62/2). Am 17. November 2015 gingen beide Berufungserklärungen beim Obergericht rechtzeitig innert der 20-tägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO ein (Urk. 64 und 66).

### **E. 2.1**

Das objektive Tatverschulden wiegt erheblich. Die Verletzungen des Geschädigten waren nicht bloss oberflächlich; der rund 10 cm lange Schnitt vor dem Ohr auf der linken Gesichtsseite war bis zu 2 cm tief und verursachte eine stark blutende Wunde (Urk. 7/5). Die Schädigung des Gesichtsnervs führt zu bleibenden Folgen, einer Lähmung in der Mimik und einem Taubheitsgefühl im Bereich des linken Kiefers und dem Ohr (Urk. 7/3). Der Geschädigte gab an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung an, er könne nach wie vor seinen Kiefer nicht ganz öffnen, am linken Ohrläppchen spüre er nichts mehr, es fühle sich kalt an und die Region um die Narbe fühle sich taub an. Er könne auf der verletzten Gesichtshälfte nicht gut schlafen (Urk. 46 S. 3). Wenn er das Gesicht verziehe, spüre er die Narbe. Am meisten störe ihn aber, dass er beim Essen und Schlafen noch Schmerzen verspüre (Urk. 46 S. 3). Die Verletzungen waren schmerzhaft und der Geschädigte musste unter Vollnarkose operiert werden. Immerhin sind im Spektrum aller denkbarer potentiellen Verletzungen noch weit schwerere Verletzungen denkbar, weshalb das objektive Tatverschulden auch nicht am oberen Ende der Skala anzusiedeln ist.

### **E. 2.2**

Die verbleibende Narbe von rund 10 cm Länge befindet sich zwar seitlich am Kopf und ist so nur von der Seite her sichtbar. Sie wird den Geschädigten wohl zwar bis an sein Lebensende zeichnen. Wie beide gerichtlichen Instanzen feststellen konnten (Urk. 46 S. 4; Prot. II S. 10), handelt es sich um eine lange, wenn auch gut verheilte Narbe, die

glücklicherweise aufgrund ihrer Lage im Gesicht erst bei näherem Hinsehen auffällt. Trotzdem dürfte der Beschuldigte wohl von Aussenstehenden immer mal wieder nach dem Grund der Narbe gefragt werden und so an die Tat des Beschuldigten erinnert werden. Der Geschädigte arbeitet im Detailhandel und dort, so der Geschädigte vor Vorinstanz, sei eine solche Narbe nicht vorteilhaft (Urk. 46 S. 4).

### **E. 2.3**

Auch die vom Geschädigten bis zur vorinstanzlichen Hauptverhandlung geschilderten psychischen Folgen sind glaubhaft und aufgrund von allgemeinen Erfahrungsberichten von Opfern von Gewaltverbrechen belegt (Urk. 46 S. 5). Insbesondere unter Leuten bzw. in der Öffentlichkeit begleitet solche Opfer häufig ein Gefühl von Unsicherheit und Angst, weil sie praktisch intuitiv bei geringstem äusseren Anlass, beispielsweise bei lautem oder aggressivem Verhalten von Dritten, stets sofort und völlig ungewollt an das Vorgefallene erinnert werden und sprichwörtlich zusammensucken. Nebst den individuellen Folgen für die Opfer führen solche Taten auch dazu, dass sich niemand mehr traut, in der Öffentlichkeit pöbelnden oder sogar kriminell auftretenden Leuten Einhalt zu gebieten. Gesellschaftlicher Zerfall ist die Folge. Allerdings hat der Beschuldigte – wenngleich das Motiv dafür letztlich unklar bleibt – den Kontakt zum Geschädigten gesucht. Im Zuge dieser Kontakte fand offenbar eine gewisse Aussöhnung zwischen den beiden statt. So gab der Ge-

- 23 - schädigte an, er habe vom Beschuldigten aufrichtige Reue verspürt und habe ihm verzeihen können. Deshalb wolle er auch kein Geld vom Beschuldigten und verzichte auf eine Genugtuung, da er es mit ihm "geklärt habe" (Prot. II S. 12 f.). Die psychischen Folgen scheinen folglich abgeklungen zu sein.

### **E. 2.4**

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass es einem blossen Zufall zu verdanken ist, dass der Geschädigte nicht schwerere Verletzungen erlitten hat. Wie bereits oben zum Versuch ausgeführt, lag die Möglichkeit einer schweren Körperverletzung derart nahe im Bereich des Möglichen, dass sich der blosse Versuch nur leicht verschuldensmindernd auswirken kann (BGE 121 IV 49 E. 1b).

### **E. 2.5**

Das Verschulden wird in subjektiver Hinsicht deutlich erhöht. Der Beschuldigte selbst bot Anlass für das Eingreifen des Geschädigten, weil er sich rüpelhaft benahm und zusammen mit Kollegen andere Passagiere im Bus auf das Übelste belästigte. Es ist dem Geschädigten hoch anzurechnen, dass er Mut zeigte und den Beschuldigten zu Anstand mahnte. An der vorinstanzlichen Befragung führte der Geschädigte aus: "Ich nahm meinen Mut zusammen und wollte mich für die anderen Leute einsetzen" (Urk. 46 S. 6). Umso primitiver und verwerflicher war die unbeherrschte Reaktion des Beschuldigten, indem er dem Geschädigten deswegen zweimal mit einer Bierflasche mit hoher Intensität an den Kopf schlug. Die zerbrochene Fensterscheibe im Bus dokumentiert die erhebliche Kraftanwendung. Die kriminelle Energie des Beschuldigten ist als hoch zu taxieren. Es war eine abscheuliche Tat mit hemmungsloser Gewalt.

### **E. 2.6**

Leicht strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte ange-trunken und unter Einfluss von Kokain stand. Obschon die enthemmende Wirkung solcher Suchstoffe

allgemein und hinlänglich bekannt ist, entbindet die höchst-richterliche Rechtsprechung und ein Teil der Literatur solche Täter nach wie vor in gewissem Umfang von ihrer Verantwortung für eigenes Handeln und billigt einen Strafrabatt zu, weil die Anforderungen an die Voraussehbarkeit eines bestimmten Deliktes im Zeitpunkt der Berausung sehr hoch angesetzt werden (fahrlässige actio libera in causa, vgl. BGE 120 IV 169; BGE 118 IV 1 Erw. 1; Urteil des Bundesgerichts 6S.17/2002 vom 7. Mai 2002 E. 1 c/aa; Urteil des Bundesgerichts 6S.22/2006 vom 7. April 2006; BSK StGB I-BOMMER, N 102 ff zu Art. 19). Wie be-

- 24 - reits die Vorinstanz festgehalten hat, war der Beschuldigte aber noch durchaus fähig, zielgerichtet zu handeln. Nach seinen eigenen Aussagen habe er sich auch nicht besoffen gefühlt (Urk. 45 S. 6). Es fehlen auch Hinweise auf eine chronische Alkohol- oder Kokainabhängigkeit des Beschuldigten, welche es ihm nicht mehr ermöglicht hätte, frei über seinen Suchtmittelkonsum zu entscheiden und in der Folge seine Einsichts- und Steuerfähigkeit nicht mehr beeinflussen zu können. Der angeklagte Vorfall fällt in die klassische und häufige Kategorie des nächtlichen Partytrinkers und Kokainkonsumenten mit geringem Selbstvertrauen und mangelnder Frustrationstoleranz, der unter Alkohol- und Drogeneinfluss zu Gewaltexzessen gegenüber völlig unbeteiligten Dritten neigt, die es wagen, seine Autorität in der Öffentlichkeit in Frage zu stellen. Vor diesem Hintergrund, wie bereits einleitend dargelegt, bestand und besteht nach wie vor entgegen der Verteidigung kein Anlass, ein Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit einzuholen.

## **E. 2.7**

Insgesamt wiegt das Tatverschulden bei der Körperverletzung deshalb erheblich bis mittelschwer, weshalb eine Einsatzstrafe im mittleren Bereich des Strafrahmens von Art. 122 StGB festzusetzen ist. 42 Monate liegen am untersten Rahmen dieses mittleren Bereiches und erscheinen im richtigen Verhältnis zum Tatverschulden. 3. Strafschärfung (Sachbeschädigung) Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB ist mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu sanktionieren. Die Zerstörung der Fensterscheibe im Bus hatte einen Schaden von über Fr. 3'000.-- zur Folge. Dieser Schaden liegt nicht mehr im Bagatellbereich, im Rahmen möglicher denkbarer Sachbeschädigungen ist er aber noch relativ gering. Ins Gewicht fällt vor allem das subjektive Tatverschulden. Aus völlig niederem Beweggrund liess der Beschuldigten seiner Frustration und Aggression freien Lauf, was zu einer völlig zweck- und sinnlosen Zerstörung der Fensterscheibe führte. Immerhin ist lediglich von Eventualvorsatz auszugehen. Das Verschulden ist als noch leicht zu bewerten, weshalb für die Sachbeschädigung eine Strafe im Bereich von 90 Tagen bzw. Tagessätzen angemessen ist. Da die einzelnen Strafen für mehrere Delikte nicht einfach zu addieren sind, sondern in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB viel-

- 25 - mehr zu einer Erhöhung der Strafe für die schwerste Straftat führt, ist vorliegend die Strafe für die versuchte schwere Körperverletzung infolge der zusätzlichen Sachbeschädigung um 2 Monate zu erhöhen. 4. Täterkomponenten

## **E. 2.8**

Den Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil ist zu entnehmen, dass sich das Bezirksgericht an der Hauptverhandlung vom 19. August 2015 ein eigenes Bild vom optischen Erscheinungsbild der Verletzung zu jenem Zeitpunkt machen konnte (Urk. 46 S. 4). Die Narbe sei gut verheilt und falle wegen ihrer Positionierung seitlich am Kopf erst bei näherem Hinsehen auf (Urk. 63 S. 38; dies deckt sich im Wesentlichen mit den

Erkenntnissen des Augenscheins anlässlich der Berufungsverhandlung, vgl. Prot. II S. 10). Indem die Vorinstanz alle verschiedenen Verletzungsvarianten von Art. 122 StGB zunächst aufführt und in den nachfolgenden Erwägungen nicht mehr differenziert, würdigt sie die Narbe des Beschuldigten offenbar im Lichte von Art. 122 Abs. 2 StGB bzw. einer argen Entstellung des Gesichts. Diese Verletzungsart bzw. -folge ist allerdings nicht eingeklagt, weshalb darauf auch nicht weiter einzugehen ist. 3. Versuch

### **E. 3**

Die Akten gingen bei der Berufungsinstanz am 23. November 2015 ein. Mit Verfügung vom 8. Dezember 2015 wurde Frist zur Anschlussberufung angesetzt (Urk. 74). Die Staatsanwaltschaft und der unentgeltliche Rechtbeistand des Privatklägers 1 verzichteten ausdrücklich auf Anschlussberufung (Urk. 76 und 78). Die Privatklägerin 2 liess sich nicht vernehmen.

- 7 -

#### **E. 3.1**

Wer einem anderen eine Bierflasche mit derartiger Intensität an die seitliche Gesichtshälfte schlägt, sodass diese zerbricht, hat es gar nicht mehr in der Hand, wie der Geschädigte seinen Kopf bewegt bzw. wie dessen Bewegung relativ zur schlagenden Flasche ausfällt, ob somit beispielsweise ein Auge irreparabel zerstört wird. Ein Auge ist ein wichtiges Organ und dessen Verletzung bzw. Unbrauchbarmachung ist unter den geschilderten Tatumständen derart nahe im Bereich des Möglichen und auch ohne Weiteres voraussehbar, dass der ausbleibende Taterfolg – der Verlust des Auges bzw. der Sehkraft – bloss zufällig und mit grossem Glück nicht eingetreten ist. Der Verteidigung ist zwar zuzustimmen, dass es möglich ist, dass ein Schlag mit einer Bierflasche auf den Kopf, d.h. von oben herab, "lediglich" zu Schnittverletzungen der Kopfhaut und einer Prellung führt (Urk. 50 S. 9). Sinngemäss anerkannte aber auch der Verteidiger die objektive Schwere einer möglichen Verletzung vor Vorinstanz (Urk. 50 S. 9). Es geht auch nicht an, bloss aufgrund des Umstands, dass sich der Beschuldigte beim

- 21 - Schlag wohl nicht mehr sehr viel überlegt habe, den subjektiven Tatbestand zu verneinen (Urk. 50 S. 9). In strafrechtlicher Hinsicht ist nicht gefordert, dass sich ein Täter die möglichen Tatfolgen sehr bewusst und im Detail überlegt. Wer einen Schlag mit einer solchen Heftigkeit in Richtung Kopf/Gesicht vollführt, bloss aus Wut, weil das Opfer den Täter zum Anstand mahnte, nimmt in diesem Moment eine schwere Kopfverletzung in Kauf aus Rache bzw. als Retorsion für eine, aus subjektiver Hinsicht, impertinente Untergrabung seiner Autorität. Dass ihm im Nachhinein auch eine bloss einfache Körperverletzung "genügt hätte", ändert nichts am Vorsatz im Moment der Erregung bzw. der Tat.

#### **E. 3.2**

Die in der Anklageziffer A.3 geschilderte Tathandlung des Beschuldigten ist deshalb als versuchte schwere Körperverletzung zu qualifizieren. VI. Strafzumessung 1. Strafrahmen Einsatzstrafe (versuchte schwere Körperverletzung) Schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB ist mit Geldstrafe von mindestens 180 Tagen bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen. Innerhalb dieses Strafrahmens ist die Strafe nach den Grundsätzen festzulegen, welche die Vorinstanz bereits zutreffend aufgeführt hat und auf die verwiesen werden kann (Urk. 63 S. 42 f. Ziff. B.1.1). 2. Tatverschulden (versuchte

schwere Körperverletzung)

#### **E. 4**

Am 4. Dezember 2015 ging eine Desinteresseerklärung des Privatklägers 1 (mit dem Datum 26. November 2015) ein (Urk. 71). Da diese Erklärung nicht von seinem Rechtsvertreter mitunterzeichnet worden war, wurde dem Rechtsvertreter Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 74). Mit Eingabe vom 22. Januar 2016 teilte der Rechtsvertreter des Privatklägers 1 mit, dass der Privatkläger 1 vom Beschuldigten wiederholt an dessen Arbeitsstelle und einmal auch zu Hause aufgesucht und zur Desinteresseerklärung gedrängt worden sei, so dass er letztendlich das vorgenannte Schreiben unterzeichnet habe (Urk. 80). Auch wenn der Privatkläger 1 keine Rached Gedanken gegenüber dem Beschuldigten hege und wenig Wert auf ein hohes Strafmass lege, wolle er aber keinesfalls eine Mitschuld am Geschehen ausdrücken. Der Privatkläger 1 halte nach wie vor daran fest, dass die Verurteilung und der Entscheid betreffend Zivilansprüche bestätigt werde (Urk. 80 S. 2; näher dazu unten).

#### **E. 4.1**

Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten hat bereits die Vorinstanz dargelegt (Urk. 63 S. 46 f. Ziff. 2.1.). Um reine Wiederholungen zu vermeiden, ist darauf zu verweisen. Ergänzend führte der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung aus, dass er inzwischen übergangsmässig wieder bei seinen Eltern wohne, bis er mit seiner Freundin, mit der er mittlerweile verlobt sei, zusammenziehe, was allerdings vom Ausgang des vorliegenden Verfahrens abhängen werde. Er sei in einer Festanstellung beim E.\_\_\_\_\_ in ... als Backwarenverkäufer, wo er berufliche Perspektiven habe. Er verdiene dort monatlich ca. Fr. 3'200.-- bis Fr. 4'200.--. Aber er suche nebenher eine Stelle als Lüftungsmonteur, um allenfalls doch noch die Erwachsenenlehre zu absolvieren. Allerdings gestaltet sich die Stellensuche schwierig (Urk. 95 S. 1 ff.; Urk. 99/1). Offenbar gab es gewisse Erziehungsprobleme (der Beschuldigte spricht von Konzentrationsproblemen in der normalen Schule), weshalb der Beschuldigte zwei Jahre im Heim ... verbrachte (Urk. 95 S. 8 f.). Schwierig dürfte für ihn die Erfahrung gewesen zu sein, nach Ende der Schulzeit keine Lehrstelle bzw. keinen Ausbildungsplatz gefunden zu haben. Im Tatzeitpunkt war der Beschuldigte mit 24 Jahren noch relativ jung und aufgrund der Schwierigkeiten in der Adoleszenz wohl auch in Bezug auf den Reifegrad noch nicht ganz erwachsen.

#### **E. 4.2**

Der Beschuldigte ist im schweizerischen Strafregister nicht verzeichnet (Urk. 17/2; Urk. 68). Die Begründung der Vorinstanz, die Jugendvorstrafe vom

#### **E. 4.3**

Nachdem man die Person des Beschuldigten einige Tage nach der Tat ermitteln konnte, berief er sich in der ersten polizeilichen Befragung in weiten Tei-

- 26 - len auf fehlende Erinnerung zum Tathergang (Urk. 8/1). Weitaus detaillierter war dann seine Sachdarstellung anlässlich der Hafteinvernahme vom 6. September 2014 und der staatsanwaltlichen Befragung am 8. Oktober 2014 (Urk. 8/2). In der Schlusseinvernahme bestritt der Beschuldigte dann, dass er sich frech gegenüber den Buspassagieren benommen oder diese belästigt habe und bestritt auch einen Teil des Sachverhaltes, ohne dies näher zu erläutern (Urk. 8/4 S. 12 ff.). Vor Vorinstanz war ebenfalls nur ein zögerliches Geständnis zu erkennen. So machte der Beschuldigte geltend, er habe zugeschlagen, weil er Angst vor dem Geschädigten bekommen habe, er habe gar nicht gewusst, dass er eine Bierflasche in

der Hand gehalten habe oder dass der Schlag gar nicht heftig gewesen sei (Urk. 45 S. 6 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung versuchte der Beschuldigte wiederum, sei- ne Tat zu relativieren resp. zu verharmlosen (dazu bereits vorstehend; vgl. Urk. 95). Aufgrund des teilweisen und halbherzigen Geständnisses, welches im Übrigen die Untersuchung auch in keiner Weise erleichterte, kann dem Beschul- digten lediglich eine ganz geringe Strafminderung zugebilligt werden. Von echter Reue oder Einsicht war zudem wenig zu spüren, wenngleich er – aus unbekann- tem Motiv – den Kontakt zum Geschädigten suchte und dieser ihm dann auch verzeihen konnte. Ein Umstand, der angesichts der anlässlich der Berufungs- verhandlung wiederum gezeigten Verharmlosungstendenz allerdings mehr für den Geschädigten spricht, denn für aufrichtige Reue oder Einsicht. 5. Mehrfacher Kokainkonsum Der Beschuldigte beantragt eine Busse in der Höhe von Fr. 500.-- anstelle der vorinstanzlich ausgesprochenen Busse von Fr. 800.--. Sachliche Gründe für eine Reduktion liegen angesichts des finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten nicht vor. Im möglichen Strafraum bis zu Fr. 10'000.-- liegen Fr. 800.-- im untersten Bereich. Die mehrfache Tatbegehung wirkt sich strafscharfend, das Geständnis strafmindernd aus. Es kann im Übrigen auf die zutreffenden Erwägungen der Vor- instanz verwiesen werden (Urk. 63 S. 48).

- 27 - 6. Strafhöhe Insgesamt ist eine Strafe von 42 Monaten Freiheitsstrafe und eine Busse von Fr. 800.-- angemessen. Anzurechnen sind 34 Tage Haft vom 5. September 2014 bis zum 8. Oktober 2014 (Urk. 16/3 und 16/9). VII. Vollzug Die Strafe ist zu vollziehen. Aufgrund von Art. 42 StGB ist der bedingte oder teil- bedingte Vollzug nur bei Strafen bis zu 36 Monaten möglich. Die Busse ist zu be- zahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Für den Fall einer schuldhaften Nichtbezahlung ist vom gerichtsblichen Umwandlungssatz von Fr. 100.-- pro Tag auszugehen, wo- raus eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen resultiert. VIII. Zivilansprüche 1. Von den Zivilansprüchen wurde einzig die Genugtuung an den Geschädig- ten angefochten und deren Höhe von Fr. 7'000.-- vom amtlichen Verteidiger als übersetzt betrachtet wird. 2. Nachdem der Geschädigte allerdings anlässlich der Berufungsverhandlung mehrfach und auch auf explizite Nachfrage auf Zusprechung einer Genugtuung verzichtete (Prot. II S. 12 f.), ist nunmehr vom Rückzug seines Genugtuungs- begehrens Vormerk zu nehmen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens richten sich gemäss Art. 428 StPO nach Obsiegen und Unterliegen. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Beschuldigte unterliegen mit ihren Anträgen in der Berufung praktisch vollumfänglich und der vorinstanzliche Ent-

- 28 - scheid ist im Resultat zu bestätigen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind deshalb mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung, zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Staatskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und die der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vor- behalt einer Rückzahlung im Umfang der Hälfte, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten ermöglichen (Art. 135 Abs. 4 StPO; Art. 138 Abs. 1 StPO). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 19. August 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Das Verfahren wird betreffend Amtsanmassung im Sinne von Art. 287 StGB (Anklagevorwurf lit. C) eingestellt. 2. Der Beschuldigte ist schuldig - (...); - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (Ankla- gevorwurf lit. A); - der mehrfachen Übertretung im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG (Ankla- gevorwurf lit. D). 3. (...) 4. (...) 5. (...) 6. Der Beschuldigte wird

verpflichtet, der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ Schadenersatz von Fr. 3'037.90 zuzüglich 5 % Zins ab 31. August 2014 zu bezahlen. 7. Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die Schadenersatzforderung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 689.50 anerkannt hat, im Übrigen wird die Schadenersatzforderung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ im Umfang von Fr. 650.– auf den Zivilweg verwiesen. 8. Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte anerkennt, aus dem Ereignis vom 31. August 2014 gegenüber dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ dem Grundsätze nach schadenersatzpflichtig zu sein. 9. (...)

- 29 - 10. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 560.– Auslagen der Polizei Fr. 8'000.– Gebühr Anklagebehörde Fr. Kanzleikosten Untersuchung Fr. 263.80 Auslagen Untersuchung (Gutachten) Fr. 20.– Auslagen Untersuchung (Entschädigung Zeuge) Fr. 14'979.15 amtliche Verteidigung Fr. 7'161.25 unentgeltliche Vertretung des Privatklägers 11. Über die Höhe der Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten sowie der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ wird mit separatem Beschluss entschieden.

#### **E. 5**

Am 10. Mai 2016 ersuchte Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ um Vormerk- nahme, dass er den Beschuldigten neu vertrete und ersuchte um Verschiebung der Berufungsverhandlung (Urk. 84). Das Verschiebungsgesuch wurde abgelehnt, ebenso das sinngemässe Gesuch um Entlassung des bisherigen amtlichen Ver- teidigers (Urk. 86).

#### **E. 6**

Mit Eingabe vom 12. Mai 2016 teilte der unentgeltliche Rechtsbeistand des Privatklägers 1 mit, dass weder er noch der Privatkläger 1 an der Berufungsver- handlung teilnehmen würden (Urk. 88). Er beantragte schriftlich die Gutheissung der Berufung der Staatsanwaltschaft und die Abweisung der Berufung des Be- schuldigten, im Übrigen die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

#### **E. 7**

Am 18. März 2016 wurde zur Berufungsverhandlung am 23. Mai 2016 vor- geladen, zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers sowie der Staatsanwalt erschienen (Prot. II S. 5). Zudem ist auch der Privatkläger persönlich als Zuschauer erschienen (Prot. II S. 5; näher dazu sogleich).

#### **E. 8**

Soweit nachfolgend vom Geschädigten gesprochen wird, ist damit der erst- instanzliche Privatkläger 1, B.\_\_\_\_\_, gemeint.

- 8 - II. Prozessuales Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte der amtliche Verteidiger eine Reihe von prozessualen Anträgen, die allesamt abgewiesen wurden (Prot. II S. 7-9). 1. Verteidigungsrechte

#### **E. 12**

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden zu 4/5 dem Beschuldigten auferlegt und zu 1/5 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung wer- den auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 4/5.

**E. 13**

Dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ wird keine Umtriebsentschädigung zugesprochen.

**E. 14**

(Mitteilungen).

**E. 15**

(Rechtsmittel)." 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.